

**An die
Mitglieder des Ausschusses für Digitalisierung,
digitale Infrastruktur und Medien
- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.
der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -**



RheinlandPfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/3655

VORLAGE

**DER CHEF DER
STAATSKANZLEI**

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

3. April 2023

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
7412-0009#2023/0001
-0201 24.0003
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner / E-Mail
Susanne Spiekermann
medienreferat@stk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16 - 5730
06131 16 - 4721

Unterrichtung des Landtags über den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträge Entwurf eines Vierten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staats- verträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt II der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf eines Vierten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag).

Inhaltlich ist zu diesem Entwurf Folgendes anzumerken:

1. Stand der Verhandlungen

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 16. März 2023 auf eine Änderung des Medienstaatsvertrages hinsichtlich der Regelungen in den Bereichen Transparenz, Compliance und Gremienkontrolle im öffentlich-rechtlichen Rundfunk verständigt. Dem beigefügten Staatsvertragsentwurf wurde im Rahmen der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 16. März 2023 zugestimmt und in Aussicht genommen, den Staatsvertrag nach Durchführung der notwendigen Vorunterrichtungen der Landesparlamente zu unterzeichnen.

Im Dezember 2022 hatte die Rundfunkkommission der Länder hierzu einen Diskussionsentwurf veröffentlicht. Vom 19. Dezember 2022 bis zum 31. Januar 2023 erfolgte

eine insbesondere an Verbände, Unternehmen, Personen aus der Medienwirtschaft, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sowie die Bürgerinnen und Bürger gerichtete öffentliche Onlinebeteiligung. Hierbei gingen insgesamt 20 Stellungnahmen ein. Diese wurden auf der Website der Staatskanzlei veröffentlicht.

Der Änderungsstaatsvertrag soll im Umlaufverfahren bis zum 17. Mai von Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnet werden.

2. Zusammenfassung des Staatsvertragsentwurfes

Durch Artikel 1 des Vierten Medienänderungsstaatsvertrages werden im Medienstaatsvertrag übergreifende Regelungen zu den Bereichen Transparenz, Compliance und Gremienkontrolle im öffentlich-rechtlichen Rundfunk aufgenommen. Mit der neuen Aufnahme der Regelungen im Medienstaatsvertrag wird ein einheitlicher Standard in den genannten Bereichen im gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunk sichergestellt. Die Regelungen stellen somit eine Basisregulierung dar. Darüberhinausgehende Regelungen durch Landesrecht bleiben möglich.

Die Regelungen legen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten besondere Sorgfaltspflichten auf, die sich aufgrund ihrer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln ergeben.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden mit dem Staatsvertrag zu größtmöglicher Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet. Dies beinhaltet die Pflicht zur Veröffentlichung sowohl von Informationen mit wesentlicher Bedeutung für die Rundfunkanstalt als auch in Bezug auf die Bezüge der Leitungsebene. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist dabei zu wahren.

Zur wirksamen Kontrolle der internen Geschäftsabläufe haben die Rundfunkanstalten ein Compliance-System einzurichten, das anerkannten Standards entspricht. Auch die Beteiligungsunternehmen und Gemeinschaftseinrichtungen werden diesbezüglich im Medienstaatsvertrag adressiert.

Die Kontrolle durch die Gremien im öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird durch konkrete Anforderungen an die fachliche Kompetenz der Gremienmitglieder und die Ausstattung

der Gremiengeschäftsstellen gestärkt. Die strukturelle Unabhängigkeit der Gremien von den Rundfunkanstalten wird dadurch weiter gesichert.

Die Unabhängigkeit und Transparenz der Gremienarbeit wird zudem durch Regelungen zum Umgang mit Interessenkollisionen abgesichert.

Im Weiteren erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Artikel 2 und Artikel 3 des Entwurfs beinhalten erforderliche Folgeänderungen im ZDF-Staatsvertrag und im Deutschlandradio-Staatsvertrag.

Artikel 4 des Entwurfs regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

3. Erläuterung der wesentlichen Regelungen des Staatsvertragsentwurfs

Die Neuregelungen des Vierten Medienänderungsstaatsvertrages setzen sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

a) Verpflichtung zu Transparenz (§ 31a)

Mit dem neu eingefügten § 31a wird ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Veröffentlichung der Bezüge der Intendanten und Direktoren für alle in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio geschaffen. Die Regelung orientiert sich an § 30a ZDF-Staatsvertrag und § 30a Deutschlandradio-Staatsvertrag, die die vom Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11; ZDF-Urteil) formulierten Transparenzanforderungen bereits umsetzen.

Absatz 1 enthält grundsätzliche Bestimmungen zu Transparenz. Satz 1 formuliert zunächst mit appellativem Charakter ein umfassendes Transparenzgebot, welchem die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio verpflichtet sind. Die nicht abschließende Aufzählung der zu veröffentlichenden Belange in Satz 2 stellt ein Mindestmaß an Transparenz sicher. Zudem wird dadurch der Begriff der größtmöglichen Transparenz aus Satz 1 näher bestimmt.

Das umfassende Transparenzgebot wird nur durch die in Satz 3 genannten Interessen eingeschränkt. Hierzu gehören insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und bestimmte personenbezogene Daten.

Satz 4 regelt die Pflicht zur Veröffentlichung der Bezüge des Intendanten und der Direktoren einer Rundfunkanstalt, die durch Satz 5 näher konkretisiert wird. Die Vorschrift orientiert sich an vergleichbaren Regelungen im öffentlichen Dienst und der freien Wirtschaft.

Nummer 6 verpflichtet zur Veröffentlichung von Leistungen für Nebentätigkeiten. Dabei wurde die Bagatellgrenze im Vergleich zu den bestehenden Regelungen beim ZDF- und Deutschlandradio-Staatsvertrag verschärft. Um dem berechtigten Interesse auf Privatsphäre der Betroffenen Rechnung zu tragen, gilt diese Veröffentlichungspflicht nicht für Nebentätigkeiten, bei denen regelmäßig nicht zu erwarten ist, dass diese Einfluss auf die Ausübung der Ausübung entfalten. Keine Veröffentlichungspflicht besteht demnach für Nebentätigkeiten die keinen Bezug zur Haupttätigkeit aufweisen und deren Einkünfte 1.000 € je Monat nicht übersteigen. Umfasst sind etwa Nebentätigkeiten im Bereich der gemeinnützigen Arbeit, die ihrer Art nach und aufgrund Ihrer Geringfügigkeit ersichtlich für die Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk keine Relevanz entfalten.

Satz 7 legt abschließend fest, dass die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen zu veröffentlichen sind.

Absatz 2 stellt sicher, dass der in diesem Staatsvertrag festgeschriebene Mindeststandard nicht durch abweichende Regelungen im Landesrecht für einzelne Rundfunkanstalten unterwandert werden kann. Zugleich eröffnet Absatz 2 die Möglichkeit, auf unterschiedliche länderinternen Gegebenheiten in Bezug auf die jeweilige Rundfunkanstalt bzw. das Deutschlandradio durch darüberhinausgehende Regelungen im Landesrecht einzugehen.

b) Compliance in den Rundfunkanstalten, den Beteiligungsunternehmen und Gemeinschaftseinrichtungen (§§ 31b und 31c)

§ 31b Abs. 1 verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und das Deutschlandradio ein eigenes Compliance-Management-System zu etablieren und zu unterhal-

ten. Durch den Bezug auf anerkannte Standards und die Verpflichtung zur Fortschreibung des Systems ist sichergestellt, dass die angewandten Systeme aktuellen Anforderungen entsprechen und bei Bedarf fortentwickelt werden. Von einer Aufzählung konkreter Anforderungen an die Compliance-Management-System wurde aufgrund des Bezugs auf anerkannte Standards abgesehen.

Nach Satz 2 sind unabhängige Compliance-Stellen oder Beauftragte einzusetzen. Durch die Aufnahme von Compliance-Stellen soll den unterschiedlichen Größen und Strukturen der Anstalten Rechnung getragen werden. Durch den in Satz 3 festgeschriebenen Austausch zwischen den Compliance-Stellen und -Beauftragten kann das Bewusstsein für Compliance innerhalb der Anstalten durch Erfahrungsaustausch gestärkt und die stetige Fortentwicklung der Systeme erreicht werden.

Nach Absatz 2 sind Ombudspersonen zu beauftragen, die als externe Anlaufstellen für Rechts- und Regelverstöße fungieren. Um eine hinreichende Expertise sicherzustellen, soll die beauftragte Person die Befähigung zum Richteramt besitzen. Dieser Person können auch weitere Aufgaben entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1937 („Hinweisgeberrichtlinie“) zugewiesen werden.

Mit dem neu eingeführten § 31c werden die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 42 Abs. 3 adressiert. Sofern die jeweilige Rundfunkanstalt bzw. das Deutschlandradio einen bestimmenden Einfluss haben, haben diese über die Themen Transparenz nach § 31a und Compliance nach § 31b zu berichten. Besteht ein solch bestimmender Einfluss dagegen nicht, haben diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine entsprechende Berichterstattung hinzuwirken. Die Pflicht nach § 31c besteht für Gemeinschaftseinrichtungen soweit sie nicht vom Bericht nach § 31b Abs. 1 erfasst sind.

c) Stärkung der unabhängigen Gremienaufsicht (§§ 31d und 31e)

§ 31d festigt und stärkt die Unabhängigkeit und Fachkompetenz der Aufsichtsgremien in den Rundfunkanstalten und im Deutschlandradio. Die Vorschrift setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11, sog. „ZDF-Urteil“) zur Ausgestaltung der Rechtstellung der Gremienmitglieder um und schafft einen allgemeingültigen Standard für die Gremien aller Rundfunkanstalten und des Deutschlandradios.

Absatz 1 stellt zunächst als Generalklausel klar, dass die Gremien über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen verfügen müssen. Die nachfolgenden Ziffern präzisieren diese Vorgabe in einigen Punkten.

Nummer 1 stellt sicher, dass in den Verwaltungsräten vertieftes Spezialwissen in verschiedenen Bereichen vorhanden ist. Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaft und Recht müssen kumulativ vorliegen; zusätzlich muss Sachkunde im Bereich der Medienwirtschaft oder alternativ der Medienwissenschaft vorhanden sein. Ein Gremienmitglied kann mehrere Expertisen auf sich vereinen. Hingegen müssen nicht alle Mitglieder im Verwaltungsrat über gesondertes Fachwissen verfügen. Ausreichend ist, dass das Gremium über die Gesamtheit seiner Mitglieder die geforderten Kompetenzen aufweist. Dies stärkt die Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung auch in Bezug auf Bewertungen aus der zu beaufsichtigenden Rundfunkanstalt und sichert mit der Fortbildungsverpflichtung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Fachexpertise. Die Kenntnisse nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 können insbesondere durch die Mitglieder der Verwaltungsräte selbst vorhanden sein. Die Möglichkeit, externe Expertise einzuholen, wird durch die Vorschrift nicht berührt.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 enthält sowohl die Pflicht der Gremienmitglieder zur regelmäßigen Fortbildung, als auch die Pflicht der Rundfunkanstalt, die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die dadurch gegebene Möglichkeit, externe Fort- und Weiterbildungen zu besuchen, steigert die strukturelle Unabhängigkeit von der zu beaufsichtigenden Rundfunkanstalt.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 schreibt die Einrichtung und angemessene Ausstattung der von Gremienbüros fest. Die fachliche und organisatorische Zuarbeit der Gremien wird damit unabhängiger von der Struktur der jeweiligen Rundfunkanstalt. Da die Mitglieder der Gremiengeschäftsstelle aber arbeitsrechtlich den Weisungen der Rundfunkanstalten und des Deutschlandradios unterworfen sind, wird zur Sicherung der Unabhängigkeit der Gremienmitglieder klargestellt, dass diese fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen sind.

§ 31e enthält Vorgaben zum Umgang mit möglichen Interessenkollisionen in den Aufsichtsgremien.

Absatz 1 formuliert die Legaldefinition einer Interessenkollision.

Absatz 2 regelt den Ausschluss eines Gremienmitglieds von solchen Beratungsgegenständen, bei denen in der Person des betreffenden Mitglieds eine Interessenkollision besteht,

Absatz 3 regelt das Verfahren bei Vorliegen einer Interessenkollision bzw. bei Vorliegen von Anhaltspunkten die eine Interessenkollision begründen können. Absatz 3 Satz 2 verpflichtet ein betroffenes Mitglied, über derartige Anhaltspunkte den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu informieren. Durch die Informationspflicht an den stellvertretenden Vorsitzenden ist auch der Fall erfasst, in dem solche Anhaltspunkte beim Vorsitzenden selbst vorliegen. Dabei ist das genaue Verfahren der Binnenverwaltung der Gremien überlassen, die sicherstellt, dass das Ausschlussverfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und das betroffene Mitglied vor einem etwaigen Ausschluss angehört wird.

d) Redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen

Ziffer 3 des Staatsvertrages enthält die Korrektur eines fehlerhaften Verweises im Medienstaatsvertrag.

Artikel 2 und Artikel 3 des Staatsvertrages enthalten erforderliche Folgeregelungen im ZDF-Staatsvertrag und im Deutschlandradio-Staatsvertrag. Dort werden gleichlautende Regelungen gestrichen, die nun übergreifend im Medienstaatsvertrag geregelt werden.

4. Weiteres Verfahren

Die Staatskanzlei wurde mit Ministerratsbeschluss vom 28. März 2023 beauftragt, den Landtag über die beabsichtigte Unterzeichnung des Staatsvertrags zu unterrichten.

Der Staatsvertrag soll bis zum 17. Mai 2023 im Umlaufverfahren von den Regierungschefinnen und Regierungschefs unterzeichnet werden. Im nachfolgenden Ratifikationsverfahren erfolgt die Umsetzung des Änderungsstaatsvertrages in Landesrecht durch Zustimmungsgesetz. Der Staatsvertrag soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Gerne bin ich bereit, sofern dies gewünscht wird, den Entwurf näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fabian Kirsch'. The signature is written in a cursive style with a horizontal line through the middle of the letters.

Fabian Kirsch

**Vierter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)**

- Entwurf -

*Beschlussfassung der MPK am 16.03.2023
zur Vorunterrichtung*

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Juli 2023 – durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vom 21. Oktober 2022 und 2. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 31 werden folgende Angaben eingefügt:

- „§ 31a Transparenz
- § 31b Compliance
- § 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen
- § 31d Gremienaufsicht
- § 31e Interessenkollision“.

2. Nach § 31 werden folgende §§ 31a bis 31e eingefügt:

„§ 31a Transparenz

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio sind verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck sind die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, im Internetauftritt zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten sowie im jeweiligen Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der jeweiligen Intendanten und Direktoren unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Teil dieser Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. Satz 4 gilt insbesondere auch für

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des

Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,

5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und
6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der hierfür jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die Geschäftsberichte sowie die Internetauftritte nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.

(2) Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31b Compliance

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben jeweils ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Sie haben jeweils eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an den Intendanten sowie an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.

(2) Darüber hinaus beauftragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen in den jeweiligen Rundfunkanstalten. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.

§ 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen

Bei Gemeinschaftseinrichtungen und Mehrheitsbeteiligungen im Sinne von § 42 Abs. 3 der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stellen die Rundfunkanstalten sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz und Compliance dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten. Bei anderen Beteiligungen als solchen nach § 42 Abs. 3 sollen die Rundfunkanstalten auf eine Berichterstattung nach Satz 1 hinwirken. Die Berichterstattung erfolgt bei Gemeinschaftseinrichtungen auch an die jeweils

federführende Anstalt; bei Beteiligungsunternehmen auch an alle beteiligten Rundfunkanstalten.

§ 31d Gremienaufsicht

(1) Die Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind,
2. die Mitglieder der jeweiligen Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden; hierzu haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio den jeweiligen Gremien angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen,
3. für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sind; die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.

(2) Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31e Interessenkollision

(1) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.

(3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.

(4) Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

3. In § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 – in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchst. a

des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags – wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

In § 30a werden die Absätze 5 und 6 aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

In § 30a werden die Absätze 5 und 6 aufgehoben.

Artikel 4 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.